



## Tischvorlage zu TOP 2

# Tätigkeitsbericht 2013 der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten

## Anregungen und Vorschläge

### 1. Kosten der Unterkunft

Rechtslage: Leistungen für Unterkunft und Heizung werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Der Begriff der Angemessenheit wurde vom Gesetzgeber nicht konkretisiert. Was „angemessen“ bedeutet, hat vielmehr der kommunale Leistungsträger für sein Gebiet in eigener Zuständigkeit in einem „schlüssigen Konzept“ zu bestimmen. Dabei gilt es, die Mietrichtwerte so festzulegen, dass für alle Bedarfsgemeinschaften eine ausreichende Anzahl an Wohnungen zur Verfügung steht und der existenzsichernde Bedarf des Wohnens in jedem Einzelfall gedeckt ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit unterliegt der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle.

Problem 1: Die rechtssichere Ausgestaltung bzw. Ermittlung der abstrakten Mietrichtwerte ist äußerst schwierig, bisher scheitern fast alle kommunalen Träger mit ihren Konzepten vor den Gerichten. Den Feststellungen des Leistungsträgers muss ein vom Ergebnis her schlüssiges und nach mathematisch-statistischen Grundsätzen nachvollziehbares Konzept zugrunde liegen, das die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergibt. Die Methode der Ermittlung ist dem Träger überlassen, dabei stehen das Bedarfsdeckungsprinzip und das Existenzminimum nicht zur Disposition.

Folge der fehlenden bzw. fehlerhaften Konzepte ist, dass den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern häufig nur anteilige, zu geringe Unterkunftskosten erstattet werden. Die Betroffenen sind dann gezwungen, die angemessenen Kosten der Unterkunft einzuklagen. Nicht alle Betroffenen sind dazu bereit, selbst wenn die Erfolgsaussichten einer Klage nicht schlecht sind. Eine erfolgreiche Klage führt dann in der Regel dazu, dass die Sozialgerichte zur Prüfung der Angemessenheit wie folgt vorgehen: Liegt die Miete unterhalb der Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich eines

10%igen Aufschlags, ist die tatsächliche Miete jedenfalls nicht unangemessen und damit vom Leistungsträger in voller Höhe zu übernehmen. Allerdings kann diese Herangehensweise nicht flächendeckend die schlüssigen Konzepte ersetzen, da die regionalen Unterschiedlichkeiten nicht hinreichend berücksichtigt werden können (z.B. Insel Sylt/Hamburger Rand).

Es ist problematisch, dass es einerseits den kommunalen Trägern so schwer gemacht wird, ein schlüssiges Konzept zu entwickeln. Andererseits besteht auch kein finanzieller Anreiz für die Träger dies zu tun, so lange nicht die Bürgerinnen und Bürger ihre Ansprüche im Wege der Klage durchsetzen.

Lösungsvorschlag: 1. Es wäre hilfreich, wenn der Bundesgesetzgeber konkrete, verbindliche Vorgaben bezüglich der Methode der Konzeptermittlung machte. 2. Die kommunalen Träger benötigen bis dahin eine stärkere Unterstützung durch das Land bei der Entwicklung von Konzepten, idealerweise sollte die Erstellung der Konzepte und Vorgaben auch – soweit möglich – von Vertretern der Sozialgerichtsbarkeit begleitet werden.

Problem 2: Ein weiteres Problem ist die fehlende Verfügbarkeit von (bezahlbarem) Wohnraum. Die angespannte Wohnungsmarktlage lässt vielerorts die Preise steigen. Zudem haben Grundsicherungsempfänger oft größere Schwierigkeiten, Wohnungen tatsächlich anzumieten, da sie z. B. mit Studenten und Geringverdienern um günstigen Wohnraum konkurrieren. Die nach oben hin durch Richtwerte beschränkte Auswahl an abstrakt verfügbaren Wohnungen wird dadurch zusätzlich eingeschränkt bzw. versperrt.

Lösungsvorschlag: Verstärkte Förderung des sozialen Wohnungsbaus, der zugleich altersgerecht und behindertengerecht sein sollte.

## **2. Thema 2014: Schulbegleitung**

Rechtslage: Es sind derzeit zwei unterschiedliche Zuständigkeiten bzw. Kostenträger für die Finanzierung von Schulbegleitung in Schleswig-Holstein denkbar:

a) Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Eingliederungshilfe

Behinderte Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Dabei bildet § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und § 35a SGB VIII bei seelischen Behinderungen die Anspruchsgrundlage. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden als individuelle Hilfen gewährt.

#### b) Zuständigkeit des Landes und des Schulträgers

§ 4 Abs. 11 SchulG SH normiert das Gebot, behinderte Schülerinnen und Schüler bei der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung soll dabei im Vordergrund stehen. Zuständig für die Umsetzung dieser Aufgabe sind Land und Schulträger.

Zur Abgrenzung beider Zuständigkeiten hat die Rechtsprechung – z.B. durch Beschluss des LSG Schleswig vom 17.02.2014 – festgelegt, dass für Maßnahmen der Inklusion, die den „Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule“ betreffen, die Schule und nicht der Sozialhilfeträger zuständig ist.

Problem: Nicht für jeden Fall ist abschließend geklärt (z. B. bei Kindern und Jugendlichen mit autistischen Störungen), was genau unter dem „Kernbereich pädagogischer Arbeit“, zu verstehen ist. In der Folge hält sich im Zweifel keiner für zuständig, so dass betroffene Familien hin und her geschickt werden und letztlich die (Weiter-) Bewilligung der erforderlichen Schulbegleitung gefährdet ist. Im Hinblick auf die Leistungen, die die Schule zu erbringen hat, gibt es zurzeit auch noch keine Anspruchsgrundlage für die Betroffenen.

Lösungsvorschlag: Es muss während der zurzeit greifenden Übergangsregelung bis zum Ende des Jahres 2015 dringend Rechtssicherheit für die betroffenen Familien geschaffen werden. Die Zuständigkeiten für Schulbegleitung müssen dauerhaft klar geregelt werden. Sinnvoll wäre es aufgrund der Sachnähe einen individuellen Rechtsanspruch auf Unterstützung behinderter Schülerinnen und Schüler im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz zu verankern, mit der Konsequenz, dass Schulbegleiter direkt bei den Schulen angesiedelt werden bzw. diese Aufgabe langfristig gesehen durch entsprechend geschulte Lehrer in deutlich kleineren Klassen wahrgenommen wird.

### **3. Krankengeld und Krankenversicherungsschutz bei „verspäteter“ Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit**

Rechtslage: In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte haben im Falle der Arbeitsunfähigkeit, die zum Beispiel länger als sechs Wochen andauert, Anspruch auf Krankengeld (§ 44 SGB V). Der Anspruch entsteht gemäß § 46 S. 1 Nr. 2 SGB V von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung folgt. Ein lückenloser Krankengeldanspruch ist bei andauernder Arbeitsunfähigkeit demnach nur dann gegeben, wenn eine Folgebescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit spätestens am letzten Tag der bislang attestierten Arbeitsunfähigkeit erstellt wird. Beispiel: Wenn ein Arbeitnehmer bis Mittwoch einschließlich krankgeschrieben ist, muss während des Krankengeldbezuges die Folgebescheinigung schon am Mittwoch neu erteilt werden, damit ab Donnerstag weiterhin Krankengeld gezahlt wird.

Solange der Anspruch auf Krankengeld lückenlos besteht, bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger - unabhängig vom Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses - erhalten (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).

Problem: Beschäftigte, die während des Bezugs von Krankengeld den Arbeitsplatz verlieren, verlieren den Anspruch auf Krankengeld und damit ihren Mitgliedschaftsstatus in der Gesetzlichen Krankenversicherung nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, wenn die Folgebescheinigung der Ärztin/des Arztes über ihre Arbeitsunfähigkeit nicht rechtzeitig ausgestellt wird.

Geht also der Betroffene in dem oben genannten Beispiel erst am Donnerstag zum Arzt, um eine Folgebescheinigung ausstellen zu lassen, dann erlischt – nur wegen der Regelung, dass der Anspruch auf Krankengeld am Tag nach der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entsteht – der Krankengeldanspruch am Donnerstag. Weil dieser Anspruch dann nicht mehr lückenlos gegeben ist, endet deshalb auch die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Der Betroffene ist dann unter Umständen gezwungen, Hartz IV zu beantragen (dann ist er auch wieder Mitglied in der Krankenversicherung). Dies gilt, obwohl er immer noch fortdauernd krank ist und einer Arbeitsvermittlung gar nicht zur Verfügung steht und die maximale Bezugsdauer von Krankengeld noch nicht ausgeschöpft ist.

Diese Rechtsfolge stößt bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern auf großes Unverständnis. Dies hängt damit zusammen, dass es bei natürlicher Betrachtungsweise auch überhaupt keinen Anhaltspunkt für den Betroffenen gibt, aus dem dieser erkennen kann, welche Rechtsfolge droht. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum es während der ersten sechs Wochen einer Erkrankung für die Entgeltfortzahlung ausreicht, wenn eine Folgebescheinigung des Arztes am Tag nach dem Auslaufen der vorherigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erteilt wird, dies aber ab der siebten Woche, wenn der Krankengeldbezug beginnt, nicht mehr ausreichen soll. Da auch die behandelnden Ärzte diese Rechtsfolge nicht im Blick haben, erfolgt auch hier kein Hinweis bzw. setzen die Ärzte teilweise die Ursache für die Verspätung durch die Festsetzung des Folgetermins sogar selbst.

Die künstlich durch das Gesetz erzeugte „Verspätung“ der Folgebescheinigung führt zu unverhältnismäßigen Konsequenzen für die Betroffenen, die gerade wegen ihrer andauernden Erkrankung auf eine nahtlose soziale Absicherung existentiell angewiesen sind.

Lösungsvorschlag: Änderung der Regelung des § 46 S. 1 Nr. 2 SGB V, Formulierungsvorschlag: „Der Anspruch auf Krankengeld entsteht im übrigen am Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit“. In diesem Zusammenhang sollte der Gesetzgeber zudem alle Fälle zugunsten der Betroffenen regeln, in denen die attestierte Arbeitsunfähigkeit an einem Tag vor einem Wochenende oder einem Feiertag endet. Wenn eine Neuregelung der Vorschrift auf diese Fallkonstellationen beschränkt wird, dann ist auch die Gefahr eines Missbrauchs nicht größer als bei der jetzigen Regelung.

#### **4. BAB/BAföG – Berücksichtigung von Immobiliendarlehen bei der Berechnung von elterlichen Unterhaltsbeiträgen**

Rechtslage: Bei der Ermittlung der elterlichen Unterhaltsbeiträge nach § 67 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 SGB III i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BAföG werden Herstellungs- und Anschaffungskosten von selbstgenutzten Einfamilienhäusern bzw. Eigentumswohnungen im Rahmen von § 10e Abs. 1 Satz 1 EStG für längstens acht Jahre berücksichtigt.

Problem: Stellen Auszubildende oder Studierende einen Antrag auf BAB oder BAföG werden in vielen Fällen die von den Eltern zu zahlenden Tilgungs- und Zinsraten nicht berücksichtigt, weil mehr als acht Jahre seit Herstellung oder Anschaffung einer Immobilie vergangen sind. In der Folge wird von den Behörden ein Unterhaltsbeitrag in einer Höhe ausgewiesen, der tatsächlich nicht zur Verfügung steht, es sei denn, Haus oder Wohnung würden veräußert werden. Nach § 68 SGB II bzw. § 36 BAföG besteht für die Auszubildenden/Studierenden zwar die Möglichkeit, einen Antrag auf Vorausleistung zu stellen, wenn die Eltern den errechneten Unterhaltsbeitrag nicht leisten. Die Behörde würde dann Leistungen in Höhe der errechneten Unterhaltsbeiträge auszahlen und von den Eltern, ggf. über ein Vollstreckungsverfahren, zurückfordern. Diese Möglichkeit wird aber von den jungen Menschen verständlicherweise abgelehnt, weil sie das Verhältnis zu den Eltern nicht belasten wollen. Ausbildungs- bzw. Studienabbrüche können dann das Ergebnis sein. Umgekehrt ist auch der Erhalt einer angemessenen, selbst bewohnten Immobilie für die unterhaltsverpflichteten Eltern – auch als Sicherheit für das Alter – wünschenswert.

Lösungsvorschlag: § 21 Abs. 1 Satz 3 BAföG sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Aufwendungen für Immobiliendarlehen nach Ablauf des in § 10e Abs. 1 Satz 1 EStG bestimmten Zeitraumes berücksichtigt werden.